

**Dachverband IDEE Austria**  
**Interessenvereinigung Der Erfahrungsexpert:innen für psychische Gesundheit**

## Statuten

Version 2024 (beschlossen in der außerordentlichen GV am 15.03.2024)

### Präambel

Die Gründung des Dachverbandes erfolgte im Zuge eines Projektauftrages durch die österreichische „Vernetzungsplattform der Erfahrungsexpert:innen für psychische Gesundheit“, die im Rahmen des Gesundheitszieles 9 des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen im Herbst 2017 als Maßnahme ins Leben gerufen wurde. Der Dachverband dient dem Allgemeinwohl und seinen Mitgliedern und bekennt sich durch seine ständige Mitgliedschaft in der Vernetzungsplattform, die selbst kein eigenständiger Rechtskörper ist, zur offenen und transparenten vollinhaltlichen Zusammenarbeit mit der Vernetzungsplattform. Der Dachverband setzt sich zum Ziel alle Mitglieder der Vernetzungsplattform in den unabhängigen Dachverband aufzunehmen.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband im Sinne des § 1 Abs. 5 VereinsG 2002 führt den Namen „Dachverband IDEE Austria - Interessenvereinigung der Erfahrungsexpert:innen für psychische Gesundheit“ (Kurzform: Dachverband IDEE Austria)
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wien, sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck und Ziele

Der gemeinnützige, überparteiliche und nicht konfessionsgebundene Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat zum Ziel:

1. die Interessen von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung auf Bundesebene und international zu vertreten und
2. Ansprech- und Kooperationspartner auf Bundesebene und international für Institutionen und Behörden, Entscheidungsträger\*innen in Politik und Sozialversicherung sowie dem gesamten Gesundheits- und Sozialwesen zu sein.
3. Darüber hinaus wird bezweckt:
  - a) Vereine und Organisationen von Expert:innen aus Erfahrung und Interessenvertretungen von Betroffenen aus den Bundesländern österreichweit zu vernetzen,
  - b) das Erfahrungswissen der Betroffenen als gleichwertige Expertise zu fachlichem Wissen anzubieten,

- c) Expert:innen aus Erfahrung und Menschen, die sich in ihrer psychischen Gesundheit gefährdet sehen, dabei zu unterstützen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und mitzuteilen,
- d) über psychische Erkrankungen sowie über Möglichkeiten, Grenzen und Risiken psychosozialer, psychiatrischer und alternativer Versorgung zu informieren und aufzuklären,
- e) existenzsichernde und arbeitsfördernde Leistungen für Expert:innen aus Erfahrung und Betroffene zu erwirken und
- f) Angebote, die den Menschen ganzheitlich betrachten, für Expert:innen aus Erfahrung und Betroffene einzufordern.

### **§ 3 Tätigkeiten und finanzielle Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks**

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen folgende Tätigkeiten:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying,
  - b) Mitarbeit in Gremien und Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - c) Informationsplattform,
  - d) Arbeitsgruppen, Beiräte,
  - e) Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Tagungen, Weiterbildung),
  - f) Projekte und
  - g) Aufgreifen der aus den Ländern eingebrachten Anliegen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen, Fördermittel, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen und
  - c) Erträge aus geleisteten Arbeiten und Veranstaltungen.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Arten der Mitgliedschaft sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2)
  - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv am Verbandsleben teilnehmen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit anderweitig unterstützen.
  - c) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verband hierzu ernannt worden sind.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt wird mit Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die Verbandskontrolle (§ 14),
- d) das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung ist jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder stattzufinden. Des Weiteren können die Organe der Verbandskontrolle in den im § 21 Abs. 5 VereinsG 2002 vorgesehenen Fällen vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen oder selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung eines Mitglieds durch Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ohne Wartezeit beschlussfähig.
- (8) Die Wahl sowie die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (10) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem der wesentliche Verlauf der Generalversammlung in Anlehnung an die Tagesordnung hervorgeht.
- (11) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung gem. § 9 Punkt (10) dieser Statuten.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Rechnungsabschlusses, des Berichts der Verbandskontrolle und die Erteilung der Entlastung,
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Verbandskontrolle,
- c) Beratung und Beschlussfassung über Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Generalsekretär:in und dem/der Finanzreferent:in sowie optionale Stellvertreter:innen. Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle eine andere wählbare natürliche Person bis zur Neuwahl durch die nächste Generalversammlung zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jedes Organ der Verbandskontrolle verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch die Verbandskontrolle handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Schriftliche Umlaufbeschlüsse (auch per E-Mail) sind zulässig und in der folgenden Vorstandssitzung zu protokollieren.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er führt die Verbandsgeschäfte und kann für die Erfüllung dieser Aufgabe eine hauptamtlich tätige Geschäftsführung bestellen (§ 14). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes und
- f) Durchführung von Verbandsaktivitäten und Projekten, sofern dies nicht delegiert wird.

## § 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende oder der/die Generalsekretär:in vertritt den Verband in regelmäßiger und wechselseitiger Abstimmung nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden und der/des Generalsekretär:in, in Geldangelegenheiten des/der Vorsitzenden und des/der Finanzreferent:in. Delegation an ein anderes Vorstandsmitglied ist in Ausnahmefällen möglich und bedarf eines Vorstandsbeschlusses auf Antrag des Vorsitzenden.
- (2) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (4) Die Führung der Geschäfte des Verbandes erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an seine/ihre Stelle sein/e oder ihr/e Stellvertreter:in.
- (5) Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (6) Dem/der Generalsekretär:in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

## § 14 Geschäftsführung

- (1) Wird ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer:in bestellt, so wird diese/r mit der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse betraut. Die Leitung obliegt in diesem Fall auch weiterhin dem Vorstand, der/die Geschäftsführer:in fungiert als ausführendes Organ.
- (2) Der/die Geschäftsführer:in vertritt den Verband im Auftrag des Vorstandes nach außen und unterfertigt im Schriftverkehr „im Auftrag (i. A.)“.
- (3) Der/die Geschäftsführer:in ist gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied in finanziellen Angelegenheiten zeichnungsberechtigt.
- (4) Der/die Geschäftsführer:in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Dem/der Geschäftsführer:in kommen in der Regel umfassende Berichtspflichten über die laufende Geschäftsgebarung dem Vorstand gegenüber zu. Diese erfolgen regelmäßig auf Verlangen des Vorstandes oder jedenfalls in den Vorstandssitzungen.
- (6) Ist der/die Geschäftsführer:in verhindert (z.B.: Krankheit, Urlaub) obliegt die laufende Geschäftsführung bis zur Rückkehr dem Vorstand.

- (7) Mangels persönlicher Haftung durch den/die Geschäftsführer:in für Verbindlichkeiten des Verbandes wird ausdrücklich festgehalten, dass insbesondere bei Verletzung der Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand allenfalls Schadenersatzansprüche im Rechtsweg geltend gemacht werden können. Jedenfalls befreien Irrtum und leichte Fahrlässigkeit von möglichen Schadenersatzforderungen. Eine Haftung im Außenverhältnis ist ausgeschlossen, sie bezieht sich nur auf das Innenverhältnis.

### **§ 15 Verbandskontrolle**

- (1) Zwei Organe der Verbandskontrolle werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Organe der Verbandskontrolle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und müssen natürliche Personen sein.
- (2) Die Verbandskontrolle hat die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit und auf die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.
- (3) Der Bericht der Verbandskontrolle ist dem Vorstand und der Generalversammlung vorzulegen.
- (4) Die Funktion als Organ der Verbandskontrolle erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.

### **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter\*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung in der Sache befugt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

### **§ 17 Freiwillige Auflösung des Verbandes**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.